

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 13 (1951)
Heft: 3

Artikel: Olten im Mittelalter
Autor: Walliser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-861680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Olten im Mittelalter

Von Peter Walliser

Olten hätte Grund, ein doppeltes Jubelfest zu feiern. Denn genau 750 Jahre sind verflossen, seit Olten dem Namen nach urkundlich genannt wird. Wichtiger aber ist, daß Olten um das Jahr 1250 — also vor 700 Jahren — zur «Stadt» im Rechtssinne erhoben wurde.

Freilich hat Olten als Siedelung — der Name ist keltischen Ursprungs, wie man heute gemeinhin annimmt — schon viele Jahrhunderte vor der Stadtgründung bestanden. In römischer Zeit war Olten ein Castrum, das größer war als jenes von Salodurum. Auch nach der Völkerwanderung hatten sich in den schützenden Mauern Leute angesiedelt, mochte der Hauptarst der Alamannen auch außerhalb der Mauern im «Dorf», d. h. in der Gegend des heutigen Olten-Hammer, seßhaft gewesen sein. Ein deutlicher Hinweis auf die Ansiedelung in fränkischer Zeit ist die alte Martinskirche und deren Standort innerhalb der Castrums-Mauern¹.

Von großer historischer Wichtigkeit ist die Frage der Landeshoheit und der Pfandverhältnisse über Olten. Die Siedelung Olten lag in der alten Landgrafschaft Buchsgau. Im 7. Jahrhundert wurde der Buchsgau vom fränkischen König Dagobert zur selbständigen Grafschaft erhoben. 1080 schenkte König Heinrich IV. seinem politischen Vasallen, dem Basler Bischof Burkhard von Fénis, die Grafschaft Buchsgau. Schon bald darauf trat der verarmte Bischof den Buchsgau dem Grafenhaus von Froburg zu Lehen ab; es ist sogar möglich, daß die Froburger die Landgrafschaft schon vor der Uebertragung an das Bistum Basel als Lehensträger des Reiches innehatten. Die Froburger, die urkundlich erstmals 1076 genannt werden, verwalteten eine bedeutende Herrschaft als Eigengut und dazu die Landgrafschaft Buchsgau als bischöfliches Lehen. Das Geschlecht verschwägte sich mit den Herzogen von Zähringen, den Grafen von Kiburg und Habsburg, sowie den Grafen von Neuenburg. Das Grafenhaus von Froburg hielt einen richtigen Hofstaat mit Truchsessern, Marschalken, Notaren und Kaplanen; überaus groß war die Zahl der Ministerialen. Die auf Hagberg residierenden Ministerialen — diese werden 1201 urkundlich erwähnt — nannten sich anfänglich nach Olten, später nach der Burg Hagberg. Bei der Erbteilung des Hauses Froburg fielen Olten, Waldenburg und Aarburg der

jüngern Linie zu, während der ältere Zweig des Geschlechts die Stammburg mit Bipp und dem lenzburgischen Erbe, vorab Zofingen, erhielt, indes die Landgrafschaft im Buchsgau unverteiltes Lehen blieb. Die im 12. Jahrhundert gewaltig aufstrebende Macht des Hauses Froburg, welches durch seine Angehörigen selbst den Bischofsstuhl besetzte, machte die bischöfliche Landeshoheit mehr und mehr illusorisch. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bistum und dem Grafenhaus wurden allmählich sehr unklar. Es ist möglich, daß Olten und Waldenburg froburgisches Eigengut gewesen waren, wie Walther Merz vermutet². Erst als der Stern über dem Grafengeschlecht von Froburg zu sinken begann, setzte sich das bessere Recht wieder durch. Die Froburger anerkannten 1255, 1265, 1277 und 1295 die Landeshoheit des Bistums und bestätigten urkundlich, den Buchsgau bloß als Lehensträger innezuhaben. 1366 starb das Grafenhaus der Froburger aus; damit fiel das Lehen an den Oberlehensherrn, den Bischof von Basel, zurück. Dieser verpfändete die Stadt Olten an Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau, der das Städtchen von 1368—1375 als Pfandherr verwaltete. Hierauf fiel Olten erneut für zwei Jahre an seinen Eigentümer, den Bischof, zurück, der 1377—1385 die Stadt an die Kiburger verpfändete. 1385—1407 war das Haus Habsburg Lehensträger von Olten. Von großer Wichtigkeit für die Stadtgeschichte von Olten ist die Pfandschaft der Stadt Basel in der Zeit von 1407—1426; in dieser Epoche dehnten sich die städtischen Rechte von Olten in erfreulicher Weise aus. Mit der Verpfändung an die Stadt Solothurn im Jahre 1426 trat aber ein entscheidender Rückschlag ein. Die neue Pfandherrin schmälerte die Rechte des in den letzten Jahrzehnten kraftvoll aufstrebenden Städtchens. Vollends aber war Oltens Schicksal besiegelt, als im Jahre 1532 gar die Landeshoheit durch Kauf an Solothurn überging; jetzt war die Stadt Solothurn nicht mehr nur die Pfandherrin Oltens, sondern Olten stand seit 1532 im Eigentum Solothurns. Die Folge war, daß die Bürger von Olten ihrer bisherigen Rechte schlußendlich fast restlos verlustig gingen, so daß Olten nur mehr dem Namen nach eine Stadt war. Unter dem Krummstab von Basel hatten die Oltner Bürger bessere Zeiten gehabt. Von 1080—1532 war Olten eine Bischofsstadt; seit 1532 aber waren die Gn. H. u. O. zu Solothurn Herr und Meister in Olten, bis dann mit der Franzosenherrschaft 1798 ein neuer Wind zu wehen begann . . ., und heut' noch weht in Olten eine würzige demokratische Luft!

Die Stadt Olten ist eine Gründung der Grafen von Froburg. Schon bevor Olten um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Stadtrecht verliehen wurde³, war Olten eine befestigte Siedelung; der Stadtgründung ging notwendigerweise die Befestigung voraus. Aelter als die Stadt sind die beiden

Burgen Hagberg und Zielemp. Gerade diese zwei nahgelegenen Burgen sind charakteristisch für die Politik der Froburger, die ihr strategisch bedeutsames Gebiet der Jura- und Aareübergänge zur Zeit der Erschließung des Gotthards durch ein dichtes System von ungefähr 45 Burgen und viele andere Befestigungen sicherten. Ende des 12. und im beginnenden 13. Jahrhundert wurden aber in der nähern und weitem Umgebung des froburgischen Territoriums die militärisch und verkehrspolitisch wichtigsten Punkte zu Städten ausgebaut. Damals stand das Grafenhaus von Froburg auf der Höhe seiner Macht, und nacheinander bestiegen in den Jahren 1134, 1137 und 1164 drei Froburger den Bischofsstuhl zu Basel. Als Städtegründer der froburgischen Dynastie kommt erst Graf Ludwig III. von Froburg, der Stammvater des Zweiges von Zofingen und Eigentümer des berühmten Onyx in Schaffhausen, in Frage; Ludwig III. wird in den Jahren von 1201—1259 urkundlich erwähnt. Damals war das Grafenhaus noch im Vollbesitz seiner politischen Macht. Angesichts der umliegenden Städtegründungen schritten nun auch die Froburger zur Gründung bewehrter Städte; von den acht Froburger Städten dürfte wohl Zofingen als erste gegründet worden sein. Neben Zofingen waren Olten, Liestal, Waldenburg, Aarburg, Wiedlisbach und die beiden 1375 von den wilden Guglern vernichteten und später nicht wieder aufgebauten Städte Falkenstein in der Klus und Fridau froburgische Städte.

Die einstigen militärischen Aufgaben der Burgen übernahmen nun diese Städte, die nichts anderes waren als befestigte strategische Punkte. Bei den froburgischen Städten erkennt man eine klare und einheitliche Willensrichtung der Gründer: Das strategische Denken stand bei all diesen Städten im Vordergrund. Deutlich tritt dies in der Vernachlässigung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der froburgischen Gründungen in Erscheinung; einerseits waren diese in engen Felstälern (so Falkenstein und Aarburg) und anderseits in nächster Nähe als befestigte Aareübergänge angelegt (wie Fridau, Aarburg und Olten). Allein schon ein Blick auf diese drei nahegelegenen Brückenstädte zeigt wohl klar genug, daß ihr Marktgebiet — auch nach dem Untergang von Fridau und nicht zuletzt auch infolge der Nähe von Zofingen und Aarau — keineswegs gesichert war. Die eigentliche städtische Wirtschaft, die verhältnismäßig wenig Gewerbe besaß, beschränkte sich auf den Durchgangs- und Nahverkehr. Das Verbleiben sämtlicher Froburger Städte auf dem Gründungsstand bis ins 19. Jahrhundert hinein erklärt sich weitgehend aus den völlig ungenügenden Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen. Selbstverständlich hatte diese wirtschaftliche Schwäche auch ihre politischen Auswirkungen. Alle froburgischen Städte waren das Objekt der mächtigen Stadtstaaten Bern, Basel und Solothurn.



Blick auf die Oltnrer Altstadt
Zeichnung von Otto WyB

Auch in der baulichen Anlage der acht Froburger Städte zeigt sich eine einheitliche Auffassung und Willensrichtung der Gründer; Zofingen und Liestal, Wiedlisbach und Waldenburg sind sich in ihrer Bauanlage sehr ähnlich. Für Olten war der Grundriß z. T. durch die noch vorhandenen römischen Mauern und das Zielemp, vor allem aber durch die Aare und die schützende Dünnern gegeben, so daß das auf dem Aarefelsen thronende Städtchen nicht übel zu verteidigen war. Die einzig verwundbare Stelle befand sich im Norden; dort aber trotzte die Burg Hagberg, von der aus sich eine Letzimauer gegen die Aare hinzog. Wie der Chronist Franz Haffner meldet, soll die Burg Hagberg 1286 von den begehrliehen Bernern zerstört worden sein. Zweifelsohne wurde diese bedeutsame Burg wieder errichtet, sonst hätte sie in den spätern militärischen Auseinandersetzungen, vor allem beim Ansturm der Gugler 1375, nicht jene entscheidende Rolle spielen können, die ihr tatsächlich zukam. Wehrpolitisch und rechtlich war aber die Ummauerung Oltens von größter Wichtigkeit, bedeutete die trutzige Ummauerung doch eine erste formelle Voraussetzung der Stadtrechtsverleihung. Zwei Tore sicherten den direkten Zutritt zur Stadt; das südliche Tor beherrschte den Aareübergang und das zweite den westlichen Stadtteil; den östlichen Kernpunkt der Verteidigung bildete die alte Zielempfeste, während weiter nördlich die bereits genannte Burg Hagberg wachte.

Die ganze Anlage der Stadt Olten, deren Umfang leicht zu erkennen ist, zeigt einen so regelmäßigen Grundriß, daß der Bau der Stadt in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt sein muß.

Zur frühen Zeit des Burgensystems amtierten auf dem gesamten froburgischen Territorium — also auch in den Siedelungen der spätern Städte — die Dienstmannen oder Ministerialen als Vertreter und Verwalter der froburgischen Herrschaft. Nach der Gründung der froburgischen Städte aber mußte der Bürgerschaft ein wesentlicher Teil der öffentlichen Verwaltung abgetreten werden. Die Ministerialherrschaft erwies sich auch in Olten als ein sehr wirksamer städtebildender Faktor. Erst 1201 werden urkundlich erstmals froburgische Dienstherren in Olten gemeldet. Die Organisation der Stadtgemeinde wurde — infolge der wirtschaftlichen Schwäche dieser Orte — in keiner froburgischen Stadt durch politisch tätige Zünfte vorgenommen, wie dies in andern Städten so häufig der Fall war; vielmehr erfolgte diese Organisierung durch die froburgischen Ministerialen selber. So finden auch Rat und Gericht von Olten in der Dienstmannen-Verwaltung ihren Ursprung. Bemerkenswerterweise konstituierte sich in Olten der Rat nicht aus Schöffen, sondern aus Ministerialen und vornehmen Bürgern. Ein Oltner Schultheiß wird erstmals 1263 urkundlich erwähnt. Der unter dem Schultheißen tagende

Rat bestand aus sechs Mitgliedern, die zugleich auch als Richter amtierten; in Olten bestand ein Zwölfer-Gericht.

Von ausschlaggebender Bedeutung war für die Stadtrechtsverleihung das Marktrecht. Wann Olten ursprünglich das Marktrecht übertragen wurde, ist dokumentarisch leider nicht nachweisbar. Wahrscheinlich aber wurden in Olten bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts Jahrmärkte abgehalten. Herzog Leopold von Oesterreich erweiterte 1395 das bereits bestehende Marktrecht, so daß Olten «nu fürbasser» auch je an einem Montag einen Wochenmarkt und jährlich einen dritten Jahrmarkt abhalten durfte. Erst eigentlich mit der Verleihung des Marktrechtes war Olten eine Stadt im Rechtssinne, obwohl neben dieser wichtigen Voraussetzung noch zahlreiche andere Erfordernisse erfüllt sein mußten.

Auf jedem Markt herrschte der sogen. Marktfrieden. Dieser Marktfrieden, das kirchliche Asylrecht und der Burgfrieden, führten zum Stadtfrieden, der vielfach in frühen Rechtsaufzeichnungen in der Form von Handvesten niedergeschrieben war. Im V. Titel des Oltner Stadtrodels finden sich Spuren einer alten städtischen Friedensordnung.

Auch in Olten erscholl der Ruf durch die Gassen: «Stadtluft macht frei!» Dies besagt, daß der Bürger frei war, wogegen die meisten ländlichen Ansiedler unfrei waren. Die Verpflichtungen des Bürgers waren sehr gering; wir heutige Bürger müssen uns im Vergleich zum mittelalterlichen Bürger schon mehr als Untertanen vorkommen — als Untertanen mit den schönsten verbrieften Rechten! Auf Grund dieser bürgerlichen Freiheit, welche die so unterschiedlichen Stände zusammenfaßte und nivellierte, bildete sich die charakteristische ständische Gleichheit der mittelalterlichen Stadt. Ein wichtiger Ausfluß der Freiheit war das Wahlrecht. In Olten besaß die Bürgerschaft das Recht, einen Teil des Rates zu wählen; von den sechs Männern des Stadtrates bestimmte der Schultheiß von sich aus zwei; die restlichen vier wurden an der Bürgerversammlung in freier und offener Wahl erkoren. Olten hatte überdies das Recht, die Wahl des Schultheißen mitzubestimmen; offenbar handelte es sich nur um ein teilweises Schultheißenwahlrecht, das die Bürgerschaft vermutlich nur kürzere Zeit ausgeübt hatte. Unter der Pfandherrschaft Solothurns wurde den Oltnern dieses bedeutsame Recht strittig gemacht und schließlich weggenommen. Wie jede andere Stadt besaß Olten auch das Recht der freien Bürgeraufnahme; auch dieses Recht haben die gestrengen Solothurner dermaßen eingeschränkt, daß es praktisch keinen Bestand mehr hatte.

Von großer Bedeutung ist die Tatsache, daß Olten im Jahre 1408 die Blutgerichtsbarkeit verliehen wurde. Dieses hohe Recht konnte nur der Ober-

herr und Eigentümer der Stadt, der Bischof von Basel, gewähren. Mit diesem Privileg besaß Olten rechtlich die Möglichkeit, ein eigenes Territorium zu beherrschen und zu einem selbständigen Staatswesen aufzusteigen. Dies war aber dem eifersüchtigen Solothurn ein Dorn im Auge, und so wurde auch dieses wichtigste Vorrecht der Oltner unterdrückt und beseitigt⁴. Daß das Städtchen die Blutgerichtsbarkeit wirklich auch ausgeübt hatte, bezeugt die Kundschaftsurkunde aus dem Jahre 1447. Bevor aber Olten die Blutgerichtsbarkeit, welche die Stadt nur bis zu den Jahren 1450—1460 auszuüben vermochte, übertragen werden konnte, mußte die Stadt aus dem Rechtsverband der Grafschaft Buchsgau losgelöst, d. h. eximiert werden. Der Blutgerichtskreis war enger gezogen als die Rechtskreise der Fried- oder Ehhäge und die städtische Gemeindeeinung. Bereits 1409 erließ denn auch Olten eine kriminalgerichtliche Satzung und dehnte den Gemeindebann durch den Kauf von Kienberg bis gegen das Dorf Starrkirch aus. Bei der Wehrfreudigkeit und Disziplin der Oltner hätte sich dieses stolze und verheißungsvolle Recht noch auswirken können. Denn an der Seite ihrer Pfandherren errangen die Bürger der St. Martinsstadt achtbare militärische Erfolge. Das Städtchen stand bis anhin im Lager des Adels und kämpfte wiederholt gegen die Eidgenossen.

Die bürgerliche Wehrpflicht war eine ehrenvolle Angelegenheit jedes Bürgers. Das Aufgebotsrecht wurde vom Pfandherrn ausgeübt. 1367 behauptete sich die Bürgerschaft erfolgreich gegen die Berner; 1375 überrannten die wilden Horden der Gugler nach mehrfachem Ansturm den «Hag» bei der Burg Hagberg, wurden darauf aber vor den Stadtmauern überwältigt. Im Kiburgerkriege 1383 belagerten die Berner und Solothurner vergeblich das wehrhafte Städtchen. Olten war an der Schlacht bei Sempach nicht direkt beteiligt; die Bürger hatten aber die Brückenstadt vor dem Zugriff der Berner und Solothurner zu schützen. Nachdem Olten 1407 in die Pfandherrschaft der Stadt Basel übergegangen, erlaubte der bischöfliche Landesherr die Ringmauern und Befestigungen auszubauen. Auch nach dem großen Stadtbrand von 1411 war es der Stadt Basel sehr daran gelegen, die zerstörten Befestigungen unverzüglich wieder herzustellen. 1422 erlitt Olten erneut schweren Brandschaden. Unter der solothurnischen Pfandherrschaft wurden die Wehrbauten fortgesetzt; 1440 wurde an Mauern und Türmen weitergebaut, die endlich 1454 vollendet waren. Hundert Jahre später sollen die Ringmauern erneuert worden sein. Mit dem Uebergang in die Pfandschaft Solothurns änderte sich die militärische Politik; dies zeigt sich deutlich im Schwabenkrieg von 1499, als Olten für die nach Dornach anmarschierenden Eidgenossen zu einem eigentlichen Heerlager wurde.

Olten wäre aber zweifelsohne wirtschaftlich zu schwach gewesen, um auf Grund der Blutgerichtsbarkeit eine eigene Militär- und Territorialpolitik betreiben zu können. Zudem war das Städtchen nur bloßes Pfandobjekt in der Gewalt der Großen. Wie schon gesagt, gab es in Olten keine politischen Zünfte, die wie in den wirtschaftlich starken Zunftstädten das eigentliche Ferment der rechtlichen und politischen Entwicklung darstellten. Es existierten aber zunftähnliche Organisationen, die lediglich religiöse und gesellschaftliche Bruderschaften auf handwerklicher Grundlage waren; immerhin kam diesen «Zünften» eine namhafte gewerbliche Bedeutung zu. Aus alten Verordnungen resultiert, daß das wirtschaftliche Leben in Olten das ganze Mittelalter hindurch und noch lange Zeit später weitgehend einen ländlichen Charakter aufwies. Zu den ältesten nachweisbaren Gewerben zählen die Mühle und Sägerei. Die Fischer, die in ihrem Maiengeding tagten, waren in einer typischen zunftähnlichen Organisation zusammengefaßt. Von «Kaufmannschaft und Weinschenken» ist 1395 die Rede; damals gab es im Städtchen ein Kaufhaus, das nach dem Brand von 1411 wieder neu erstellt wurde. Die Eisengewinnung dürfte in Olten bereits Ende des 14. Jahrhunderts betrieben worden sein; eine Bruderschaft der Eisenleute wird freilich erst 1494 erwähnt. Die alte Stadtrechtsurkunde von 1480 zählt «die würt, metzger, pfister» auf.

Das Bestehen eines Stiftes oder Klosters — das heutige Kapuziner-Kloster entstand erst 1646 — wäre für die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Aarestadt von großer Tragweite gewesen. Der Einfluß der Gemeinde auf das kirchliche Leben war fast bedeutungslos. Schon vor 1240 vergabten die Grafen von Froburg den Kirchensatz zu Olten an das Chorherrenstift zu Zofingen. Der erste urkundlich bezeugte Pfarrer von Olten ist Heinrich Ganio, der neben seinem Leutpriesteramt auch Chorherr zu Zofingen war. Die Abhängigkeit vom Zofinger Chorherrenstift konnte sich für die Kirchgemeinde von Olten nicht vorteilhaft auswirken; denn die Zehnten und sonstigen Einkünfte floßen nach Zofingen. Da Zofingen seit 1415 zu Bern gehörte, fiel mit der Aufhebung des Zofinger Stifts der Kirchensatz von Olten 1528 in den Besitz der neugläubigen Berner Regierung. Die Bürger lehnten die Einführung des evangelischen Glaubens in den Abstimmungen von 1529 und 1530 ab. Erst 1531 hatte die Kirchgemeinde von Olten wieder einen Priester. Durch Tausch mit Bern erhielt 1539 das Chorherrenstift Schönenwerd den Kirchensatz in Olten. Seit 1450 gab es in Olten eine Kaplanei; die Errichtung einer zweiten Kaplanei bestätigte der Bischof im Jahre 1521.

Olten besaß auch das Recht des Zolles. Die Einnahmen aus allerlei Kaufmannsgütern wurden im «Trog» verwahrt. Aus dem 14. Jahrhundert

sind mehrere Versetzungen von Anteilen am Oltner Zoll überliefert. 1420, 1531 und 1551 hat man den Brückenzoll in besonderen Tarifen niedergeschrieben.

Seit 1409 führte Olten ein eigenes Siegel, welches das Zeichen des Bischofs von Basel, zwei voneinandergekehrte Bischofsstäbe, trug. Ein neues Siegel, das 1438 erscheint, ist immer noch durch die Bischofs- oder Baselstäbe gekennzeichnet. 1532 aber, mit dem Uebergang Oltens in die Landeshoheit der Stadt Solothurn, wurde das Siegelrecht der Bürgerschaft zu Olten zumindest faktisch aufgehoben. Fortan war es der von Solothurn gesetzte Schultheiß, der für Olten sein eigenes Siegel verwendete. 1653 taucht aber ein völlig neues Stadtsiegel auf, mit welchem die Oltner den Bauernbund von Huttwil bekräftigten. Ist dieses Siegel wohl zu diesem besonderen auf-rührerischen Zweck hergestellt worden? Wir glauben diese Frage nicht ohne gute Gründe stellen zu dürfen. Als Strafe gegen die Auflehnung hob der Rat zu Solothurn 1653 das Siegelrecht der Stadt Olten formell auf.

Von Wichtigkeit ist abschließend ein Blick auf das Recht der Stadt Olten, das eigentliche Stadtrecht im engern Sinne, das im sogen. Stadtrodel oder Libell aufgezeichnet war. Diese Sammelurkunde besteht aus neun Titeln, deren wichtigstes Dokument zweifelsohne der I. Titel ist, da dieser die kulturell bedeutsamsten Gebiete des Privatrechts, das Ehe- sowie das Ehegüter- und das Erbrecht, enthält. Diese privatrechtlichen Satzungen repräsentieren — für sich betrachtet — ein wahres Stadtrecht alten Typs. Um das Jahr 1480 dürfte diese Stadtrechtsurkunde (d. h. der I. Titel des Libells) in Schriftform gefaßt worden sein. Kurze Zeit später, wohl um 1490, wurden andere alte Dokumente zusammen mit diesem alten Stadtrecht zusammengestellt und in einem «Libell», d. h. in einem Büchlein niedergeschrieben. Dieser Stadtrodel erhielt 1528 einen Zusatz, der dem Libell als letzter Titel beigefügt wurde. Der gesamte Rodel wird füglich als Stadtrecht bezeichnet, auch wenn allein der I. Titel — seiner juristischen und kulturellen Bedeutung wegen — als Stadt- oder Erbbrief dieser ehrenvollen Benennung würdig ist. Später, um 1580, wurde der Rodel neu geschrieben, da seit 1528, vor allem seit der solothurnischen Oberhoheit (1532) einige Abänderungen am schon früher beschnittenen Stadtrecht erfolgten. Aus der Zeit um 1580 existiert das älteste Dokument des Stadtrodels als ungesiegelte und undatierte Urkunde, die lediglich eine Kopie darstellt. 1592 wurde das Stadtrecht in der Fassung dieser Kopie vom Rat zu Solothurn bestätigt und bekräftigt, «solang wir solliche nit widerrufen».

Die innere Verwandtschaft der froburgischen Städte tritt nirgends so klar in Erscheinung wie in ihrem ursprünglich gemeinsamen Recht. Jene Städte, die einen gemeinsamen Gründer haben, stimmen in der Regel in



Stadtsiegel 1409



Stadtsiegel 1438



Stadtsiegel 1653

ihrer Organisation und Rechtsordnung überein und bilden so eine Stadtrechtsfamilie. Bezüglich der materiellen und formellen Voraussetzungen einer Stadtrechtsverleihung läßt sich für die froburgischen Städte diese Uebereinstimmung schon aus sehr früher Zeit nachweisen. Auch die rechtsvergleichende Untersuchung des froburgischen Bürgerrechts ergibt eine auffallende Gleichheit. Leider sind aber Urkunden bürgerrechtlichen Inhalts aus dem Jahrhundert der Stadtgründungen nur für Olten, Zofingen und Liestal bekannt. Für das Bürgerrecht der Stadt Olten ist eine ehrwürdige Urkunde vom 2. April 1290 zu beachten, welche das älteste in Olten nachweisbare Recht überliefert.

Auch im kulturgeschichtlich interessanten Bereich des Privatrechts ist das Vorhandensein eines gemeinsamen Froburgerrechts zu konstatieren, obwohl hier nur jüngere Dokumente vorhanden sind, die zeigen, daß sich in der privatrechtlichen Entwicklung dieser Städte seit dem 13. Jahrhundert einiges

verändert hat. Aber die Gemeinsamkeit alten Rechts ist dennoch in ganz fundamentalen und charakteristischen Belangen festzustellen, in Rechtsauffassungen nämlich, bei denen in der Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts gewöhnlich ganz andere Merkmale dominierten. Von grundlegender Wichtigkeit für eine rechtsvergleichende Untersuchung ist die Zofinger Handveste von 1363, welche älteres, typisch froburgisches Recht enthält. In Zofingen, der ältesten und bedeutendsten Froburger Stadt, wurde in früher Zeit das froburgische Recht aufgezeichnet, wovon in einer Urkunde aus dem Jahre 1288 die Rede ist. Leider ist diese schriftliche Fassung nicht mehr vorhanden. Das Bewußtsein eigenen froburgischen Rechts lebte aber auch in Zofingen noch lange Zeit fort. Ein Dokument von 1372 betr. ein Erblehen richtet sich «sunderlich nach Froburger recht». Die ersten 29 Satzungen der Zofinger Handveste lassen sich leicht «als besondere Schöpfung, als Froburger Typus» erkennen, wie Walther Merz erklärt⁵. Noch in der Gerichtssatzung von 1623 lesen wir in der Vorrede, die Freiheiten von Zofingen würden von den Froburgern herrühren. Wohlgeordnet wie die Zofinger Rechtsquellen sind auch jene von Aarburg⁶. Leider aber fehlen für die übrigen Städte die nötigen privatrechtlichen Angaben, so daß man für die rechtsvergleichende Studie des froburgischen Privatrechts einzig auf die Stadtrechte von Olten, Zofingen und Aarburg angewiesen ist. Bei diesen Rechten aber läßt sich die Einheit des Ursprungs in wesentlichen Rechtsgebieten überzeugend darstellen. Dabei kommt es vor allem auf die Erforschung des juristischen Systems der verschiedenen Rechtsinstitute an.

Das ursprüngliche Ehegüterrechtssystem der froburgischen Städte war die Gütereinheit, die für Zofingen nicht etwa auf Grund jüngerer bernischer Satzungen, sondern kraft alt-froburgischen Rechts bestand. Auch Aarburg kannte dieses System der Eigentums- oder Gütereinheit in der Hand des Ehemannes. In Olten aber hatte sich dieses Güterrechtssystem weiterentwickelt zu einer kombinierten Ordnung, nämlich zum System der Mobilien- und Errungenschaftsgemeinschaft in Verknüpfung mit der Güterverbindung.

Im Erbrecht konstatieren wir in diesen Stadtrechten eine frappante Uebereinstimmung. Ursprünglich fußte das Erbrecht dieser Städte auf dem Stammgutssystem, welches sich in Olten mehrere Jahrhunderte hindurch am Leben erhielt; in Aarburg findet man noch einen deutlichen Hinweis auf die alte Stammgutregel, die aber in Zofingen schon verhältnismäßig früh zerfallen sein mußte. In Zofingen teilte sich somit die Verlassenschaft im Falle einer unbeerbten Ehe (d. h. wenn keine Kinder vorhanden waren) nicht in die zwei getrennten Vermögens- oder Erbkomplexe der Stammgüter und der Gemeinschaftsgüter; vielmehr blieb in Zofingen die erbrechtliche Einheit

des Nachlasses bestehen. Umso erstaunlicher ist, daß die Rechte von Zofingen und Aarburg auf Grund der Gütereinheit eine eigenartige Klassenerbfolge kannten. Dieses Klassensystem vermochte sich in Olten, Zofingen und Aarburg zähe zu erhalten, wobei es in Olten für die Gruppe der Gemeinschaftsgüter (die sich aus der Mobiliar- und Errungenschaftsgemeinschaft zusammensetzten) Anwendung fand. Bei diesen typischen froburgischen Erbklassen — diese sind in Zofingen schon aus froburgischer Zeit nachgewiesen — traten immer nur ganz bestimmte Gruppen naher Verwandter das Erbe an. Zu wissen ist, daß dieses erbrechtliche Klassensystem der in unsern Landen üblichen germanischen Parentelenordnung direkt entgegengesetzt ist und vielmehr der römisch-rechtlichen Auffassung entspricht.

Bis 1483 haben die Städte Zofingen und Aarburg ihre Gerichtstage z. T. wechselseitig mit Richtern besetzt, indem jeweils zwei oder mehr Richter der einen in die andere Stadt berufen wurden. Wichtiger ist der zwischen Olten und Aarburg 1589 abgeschlossene Gegenrechtsvertrag, der ebenfalls auf ursprünglich gemeinsames Recht hindeutet.

Die Fehde der solothurnischen Obrigkeit gegen das Oltner Stadtrecht beschränkte sich bald nicht mehr auf die politischen und verwaltungsrechtlichen Privilegien der Oltner; vielmehr sollte das gesamte Stadtrecht von Olten aufgehoben werden. Kurz nach der Inkraftsetzung des großen Solothurner Stadt- und Landrechts von 1604 bestrebte sich Solothurn, das Oltner Stadtrecht zu Fall zu bringen, in der Absicht, das Recht des gesamten solothurnischen Staatsgebiets zu vereinheitlichen. Die Oltner trotzten und verweigerten die Anerkennung der Stadtrechtsreformation von 1604. Wiederholt baten sie um eine neue Bestätigung ihres Rechts, doch hatte der Rat zu Solothurn die Beschlußfassung hierüber wiederholt aufgeschoben. Zu einer höchst widerspruchsvollen «Bestätigung» raffte sich Solothurn erst 1623 auf. Als die Bürger von Olten im Bauernkrieg von 1653 sich gegen ihre Obrigkeit auflehnten und den Bauernbund von Huttwil mit dem Siegel bekräftigten, hob Solothurn nicht nur das Siegelrecht, sondern darüber hinaus das Stadtrecht selber auf. Nur einige ganz unbedeutende Satzungen durften weiterhin bestehen bleiben. Seit 1653 schritt der Zerfall der städtischen Freiheit und Autonomie rasch voran. Der «Rat» zu Olten hatte wenig mehr zu sagen und war weiter nichts als ein leeres Wort.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts hatte die Bürgerschaft von Olten um ihr gutes altes Recht und Herkommen gebangt, getrotzt und gekämpft. Der alte Ingrimme steigerte sich nur noch, um sich beim Sturz der alten Ordnung 1798 Luft zu machen. Die Volksbewegung zu Beginn und am Ende der Restauration hat in Olten ihren Anfang genommen, eine Bewegung, die

nichts anderes zum Ziele hatte, als den Gn. H. u. O. die gepuderten Perücken herunterzuholen. Der Geist der alten Oltner war immer von bester demokratischer Art — servile Schleppenträgerei war ihnen fremd.

Anmerkungen:

1) Max von Arx, Vorgeschichte der Stadt Olten, Solothurn 1909, 69 ff.; Peter Walliser, Das Stadtrecht von Olten, Olten 1951, 18, Anm. 2.

2) Walter Merz, Die Burgen des Sisgaus, IV, 1 ff. Hugo Dietschi, Siegel und Wappen von Olten, Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 8, Solothurn 1935, 9. 1255 und 1265 bestätigten aber die Grafen Volmar und Ludwig von Froburg den Lehensbesitz der Schlösser Olten und Waldenburg.

3) Peter Walliser, Die Grundlagen des Stadtrechtes von Olten, in Oltner Geschichtsblätter, 1947, Nr. 2, 3. — Derselbe, Stadtrecht 19.

4) Peter Walliser, Die Gerichtsbarkeit der Stadt Olten, Jurablätter 1950, 12. Jahrgang, Heft 7, 101—106.

5) Walther Merz, Rechtsquellen des Kantons Aargau, Stadtrechte V, Aarau 1914, Das Stadtrecht von Zofingen, 58.

6) Walther Merz, Rechtsquellen des Kantons Aargau, Rechte der Landschaft, I, Aarau 1923, enthaltend das Amtsrecht von Aarburg.

DAS WIRTSHAUS ZU DEN DREI TANNEN

Von Adrian von Arx

Es liegt ein Wirtshaus an der Aar:
Im Schilde stehn drei Tannen.
Der Wein ist rein, vom besten Jahr
Und schäumt in den Kannen.

Der Wirt ist etwas rauher Art,
Die Wirtin ist gestrenge;
Und wer auf krummen Wegen fährt,
Gerät hier in die Enge.

Ich rate keinem, daß er hier
Zu lockren Lebtag führte;
Und einem ging's ans Leben schier,
Entlöff er aus der Uerte.